

RSB-1283/14y

**Der Rechtsschutzbeauftragte  
der Justiz  
Dr. Gottfried Strasser  
Generalprokurator i.R.**

Geschäftsstelle beim  
Obersten Gerichtshof  
Schmerlingplatz 11  
Justizpalast  
A-1011 Wien

Briefanschrift  
A-1011 Wien, Postfach 25

Wien, am 01.10.2014

Telefon 01/52 1 52 3817  
Telefax 01/52 1 52-3710  
e-mail: ogh.praesidium@justiz.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Betrifft: EU-JZG-ÄndG 2014

zu § 59 c ARHG (Verdeckte Ermittlungen)

Hiezu darf ich Folgendes anmerken:

1. Absatz 1 sieht eine Anordnung der Staatsanwaltschaft vor, die nur unter den Voraussetzungen des § 131 StPO (gemeint: Abs 2, siehe die Erl.) erteilt werden darf.  
Damit handelt es sich um eine Ermittlungsmaßnahme, die gemäß dem § 147 Abs 1 Z 1 StPO der Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten unterliegt.  
Es wäre zweckmäßig, dies in den EB legislativ klarzustellen.
2. Absatz 3 verweist auf die Bestimmungen der Verschlussachenordnung. BGBl II Nr 256/1998.  
Für den Fall des früheren oder gleichzeitigen Inkrafttretens der neuen Verschlussachenordnung (Entwurf BMJ-S590.000/0006-IV 3/2014) wäre der Hinweis entsprechend zu ändern.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

Der Rechtsschutzbeauftragte  
**Dr. Strasser**